Expertenbeitrag: Innovationen

Leistung darf noch nicht auf dem Markt verfügbar sein

Holger Schröder,
Fachanwalt für Vergaberecht,
Rödl und Partner, Nürnberg

Die Innovationspartnerschaft ist gesetzlich geregelt. Die zu erwerbende Leistung darf am Markt noch nicht verfügbar sein. Das Verfahren soll eine langfristige Partnerschaft für die Entwicklung und den anschließenden Erwerb neuer innovativer Geräte, Bau- und Dienstleistungen ermöglichen, ohne dass die öffentlichen Auftraggeber erneut ausschreiben müssen.

Innovationsausschreibungen eignen sich für neue Produkte, die noch entwickelt werden müssen. FOTO: DPA/JAN WOITAS

NÜRNBERG. Der öffentliche Auftraggeber muss mit der Innovationspartnerschaft die Entwicklung einer innovativen Leistung und ihren anschließenden Erwerb verfolgen. Geregelt ist das in Paragraf 119 Absatz 7 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und Paragraf 19 Vergabeverordnung (VgV) beziehungsweise Paragraf 3b EU Absatz 5 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A).

Die zu erwerbende Leistung darf am Markt noch nicht verfügbar sein. Andernfalls wäre sie keine Innovation. Die Innovationspartnerschaft stützt sich zum Großteil auf die Verfahrensregeln, die für das Verhandlungsverfahren gelten. Die von allen Angeboten einzuhaltenden Mindestanforderungen sind die vom Auftraggeber festzulegenden (insbesondere physischen, funktionellen und rechtlichen) Bedingungen, die jedes Angebot erfüllen beziehungsweise aufweisen muss, damit der öffentliche Auftraggeber den Auftrag im Einklang mit den gewählten Zuschlagskriterien vergeben kann.

Auch bei der Innovationspartnerschaft ist zunächst ein Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Er entspricht dem Teilnahmewettbewerb beim nicht offenen Verfahren, beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und beim wettbewerblichen Dialog. Die Mindestfrist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt 30 Tage. Der öffentliche Auftraggeber kann auch bei der Innovationspartnerschaft die Anzahl der Unternehmen begrenzen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Der öffentliche Auftraggeber verhandelt anschließend mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom öffentlichen Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien.

Über Änderungen der Anforderungen sind alle Beteiligten zu informieren

Über etwaige Änderungen der Anforderungen und sonstigen Informationen in den Vergabeunterlagen, die nicht die Festlegung der Mindestanforderungen betreffen, sind die Unternehmen gleichermaßen zu informieren. Im Anschluss an solche Änderungen gewährt der öffentliche Auftraggeber den Bietern ausreichend Zeit, um ihre Angebote zu ändern und gegebenenfalls überarbeitete Angebote einzureichen.

Die Innovationspartnerschaft wird durch Zuschlag auf eines oder mehrere der endgültigen Angebote begründet. Dabei ist die Zuschlagserteilung nach dem niedrigsten Preis oder den niedrigsten Kosten als alleiniges Zuschlagskriterium unzulässig. Die Innovationspartnerschaft kann auch nur mit einem einzigen Unternehmen eingegangen und die hierzu erforderlichen Verhandlungen können auch nur mit einem Unternehmen geführt werden. Damit unterscheidet sich die Innovationspartnerschaft vom Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialog, in deren Rahmen die Verhandlungen beziehungsweise der Dialog zwingend mit mehreren Unternehmen aufgenommen werden müssen.

Die Innovationspartnerschaft wird sodann in zwei Phasen strukturiert: Die Forschungs- und Entwicklungsphase bezweckt die Herstellung von Prototypen oder Entwicklung von Dienstleistungen, während in der Leistungsphase die aus der Partnerschaft hervorgegangenen Leistungen erbracht werden.

Phasen sind durch Zwischenziele zu untergliedern

Beide Phasen sind durch Zwischenziele zu untergliedern, bei deren Erreichung angemessene Vergütungen zu zahlen sind. Die Innovationspartnerschaft kann am Ende eines (zuvor vereinbarten) Entwicklungsabschnittes beendet beziehungsweise die Zahl der Unternehmen reduziert werden. Da die Beendigung der Partnerschaft nach Zuschlagserteilung und Vertragsschluss erfolgt, muss das Ende der Partnerschaft durch eine Kündigung herbeigeführt werden.

Nach Abschluss der Forschungs- und Entwicklungsphase ist der Erwerb der entwickelten Leistungen nur dann vom öffentlichen Auftraggeber geschuldet, wenn das bei Eingehung der Partnerschaft festgelegte Leistungsniveau und die Kostenobergrenze eingehalten werden.

Innovationspartnerschaft unterstützt Entwicklung

Die Förderung von Innovationen durch die öffentliche Hand erfolgt üblicherweise durch eine projektorientierte oder institutionelle Forschungsförderung. Dabei werden Zuwendungen gewährt. Reicht die öffentliche Hand Zuwendungen aus, ist sie an Vergaberecht grundsätzlich nicht gebunden. Zuwendungen sind sogenannte verlorene Zuschüsse, für die keine unmittelbare Gegenleistung geschuldet wird.

Erst recht wird mit solchen Zuwendungen kein Beschaffungsbedarf befriedigt. Mit der Innovationspartnerschaft wird dagegen sowohl die Entwicklung einer Innovation unterstützt als auch der anschließende Erwerb des entwickelten Produkts geregelt.

Zuschlag erteilt für weiteren Offshorewindpark

BONN. Die Bundesnetzagentur hat den Zuschlag für einen Offshorewindpark in der Nordsee vergeben. Der Zuschlag ging mit null Cent pro Kilowattstunde an RWE Renewables Offshore HoldCo Four. Ausgeschrieben waren insgesamt 980 Megawatt.

„Das Null-Cent-Gebot bestätigt weiterhin die Attraktivität von Investitionen in Offshorewindenergie in Deutschland. Es zeigt, dass Unternehmen davon ausgehen, Windstrom gewinnbringend vermarkten zu können“, sagt Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur.

Die Fläche N-7.2 schließt an das Gebiet He Dreiht an. Hier hat die EnBW die Rechte für den Bau eines weiteren Windparks in einer Ausschreibung erworben. Dort sollen Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 900 Megawatt entstehen. Die Anlage soll 2025 in Betrieb gehen.

Auf der angrenzenden Fläche, für die die RWE-Tochter den Zuschlag erhalten hat, sollen die Offshorewindräder im Jahr 2027 in Betrieb gehen. Bis Ende Oktober haben hier Projektentwickler, die dort ursprünglich mal einen Windpark geplant hatten, noch ein Eintrittsrecht. **(sta)**

Kurz notiert

In Nordrhein-Westfalen erste Abellio-Linie neu vergeben

DÜSSELDORF. Ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2023 soll die Transdev Rhein Ruhr die S-Bahn-Linie S 7 zwischen Wuppertal und Solingen betreiben. Damit konnte für die erste ehemalige Abellio-Linie ein neuer Betreiber gefunden werden. Bereits im Dezember 2022 übernimmt die Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft die neue Linie RE 47 zwischen dem Bergischen Land und Düsseldorf. **(sta)**

Telekom gewinnt Ausschreibung für Breitband

DIETMANNSRIED. Nach Medienberichten hat die Telekom die öffentliche Ausschreibung für den Breitband-Ausbau im bayerischen Dietmannsried im Oberallgäu gewonnen. Ab 2025 sollen rund 900 Haushalte schnelles Internet mit bis zu einem Gigabit pro Sekunde nutzen können. **(sta)**

Bestbieterprinzip für Sicherheitsdienste

Verband legt Positionspapier mit Forderungen vor

STUTTGART. Die Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft (ASW Bundesverband) fordert das Bestbieterprinzip bei der Vergabe von Wach- und Sicherheitsdienstleistungen. „Indem sich öffentliche Ausschreibungen häufig an den günstigsten Angeboten orientieren, kam es in der Vergangenheit zu Lohndumping und damit Förderung von Schwarzarbeit, mangelhafter Qualität bei Sicherheitsdienstleistungen, unzureichend ausgebildetem und ausgestattetem Personal, das nicht zuletzt auch in öffentliche Skandale verwickelt war“, heißt es in einer Mitteilung des Verbands. Selbst Übergriffe und unprofessionelles Verhalten bis hin zur Gefährdung von Menschen seien Folgen dieser unlauteren Preispolitik, so der Verband weiter.

In einem Positionpapier hat der Verband nun seine Forderungen für das Bestbieterprinzip formuliert und benennt aus Verbandssicht wichtige Aspekte bei Ausschreibungen von Sicherheitsdienstleistungen. Dazu zählt etwa, dass sich der Zuschlag nach Qualität und Gesamtkonzept für die Sicherheit richten sollte, inklusive ausreichend bezahlter Sicherheitskräfte auf Abruf. Auch sollte ein Vertragsstrafensystem Bestandteil der Vergabe sein, wenn ein Dienstleister den Leistungsanforderungen nicht entspricht oder ihnen nachweislich nicht nachkommt.

Der Preis als alleiniges Kriterium soll unzulässig sein, fordert der Verband. Auch sollen qualitative, umweltbezogene und soziale Kriterien als feste Bestandteile in die Vergabeordnung aufgenommen werden. Zudem wird die Möglichkeit von Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb verlangt. Auch solle ein entsprechender Ausbildungsstandard ebenso verpflichtend werden wie eine Zuverlässigkeitsüberprüfung des Unternehmens. **(sta)**

MEHR ZUM THEMA
Positionspapier des ASW Bundesverbands zum Bestbieterprinzip:
https://kurzelinks.de/Positionspapier-Bestbieterprinzip

Strombetriebenes Löschfahrzeug erhält nach Langzeittest positive Noten

Ausschreibung über Innovationspartnerschaft war erfolgreich / Kosten lagen bei rund 1,8 Millionen Euro

BERLIN. Die Berliner Feuerwehr zieht nach 13 Monaten eine positive Bilanz zum Einsatz eines mit Strom betriebenen Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeugs. Es war im Rahmen einer sogenannten Innovationspartnerschaft ausgeschrieben und mit Fördermitteln beschafft worden. Die Kosten lagen bei rund 1,8 Millionen Euro und sind damit bis zu drei Mal so teuer als ein herkömmlich betriebenes Fahrzeug. Gleichwohl hat der Praxistest gezeigt, dass ein E-Feuerwehrfahrzeug auch einsatztechnisch mithalten kann. Die Fachleute bei der Berliner Feuerwehr hatten das Fahrzeug gemeinsam mit einem Hersteller entwickelt. Das ist bei Innovationsausschreibungen möglich.

Feuerwehrfahrzeuge sind in der Regel mit Dieselmotoren ausgestattet. In Berlin wurde nun ein Löschfahrzeug mit Elektromotor getestet. FOTO: DPA/OSTALB NETWORK/MARIUS BULLING

Fahrzeug war rund 1600 Mal im Einsatz

Beim reinen Akkubetrieb kann das Fahrzeug anderthalb Stunden unterwegs sein. Während des Einsatzes wird die Technik wie etwa die Pumpen über einen Elektromotor betrieben. In der 13-monatigen Testphase war das Fahrzeug rund 1600 Mal im Einsatz und hat dabei 14 000 Kilometer zurückgelegt.

90 Prozent der Einsätze konnten vollständig mit dem Akkubetrieb absolviert werden, in den restlichen Fällen musste der Dieselmotor aushelfen. Über zehn Millionen Tonnen Kohlendioxid wurden aufgrund des E-Antriebs nicht ausgestoßen. „Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass ein solcher Einsatz möglich ist und viele Vorteile bringt“, so Silke Karcher, Staatssekretärin im Berliner Senat für Umwelt und Klimaschutz. Deshalb sei die systematische Ausrüstung der Feuerwehr mit elektrischen Löschfahrzeugen ab sofort planbar.

Auch mit Blick auf die Feuerwehrleute selbst hat das E-Fahrzeug neue Möglichkeiten – beispielsweise weniger Lärm und keine Abgase mehr an den Einsatzstellen. Auch der reduzierte Verkehrslärm außerhalb der Einsatzfahrten sei für die Beschäftigten deutlich wahrnehmbar, heißt es in einer Mitteilung der Berliner Feuerwehr.

Neue Antriebstechnologie verändert auch Beladung des Fahrzeugs

Verändert hat sich auch das bekannte Bild eines Feuerwehrautos. Die neue Antriebstechnologie macht es möglich, auf die Dachbeladung komplett zu verzichten. Die Feuerwehrleute müssen dementsprechend für bestimmte Ausrüstungsgegenstände nicht mehr auf das Fahrzeug klettern. Durch neue Gestaltung des Fahrzeuginnenraums können Maschinist und Staffelführer in einer Kabine sitzen, was die Kommunikation bei Anfahrten zum Einsatz deutlich verbessert. „Wir sind mehr als positiv überrascht, was die Leistungsfähigkeit des Fahrzeugs betrifft“, betont Karsten Göwecke, ständiger Vertreter des Landesbranddirektors. **(dis)**